

**Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung
der Wasserversorgungseinrichtung (VES/WAS)
des Marktes Igensdorf**

vom 25.07.2022

Aufgrund von Art. 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Igensdorf folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung:

**§ 1
Beitragserhebung**

Der Markt erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwands für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

1. Ertüchtigung des Hochbehälters Letten

Hochbehälter Letten, I: 2 x 75 m³ bei Hmax: 396,8 m + NN, Baujahr 2005

Für die Umbau- und Sanierungsmaßnahmen sind Arbeiten in folgenden Gewerken ausgeführt worden:

- Baulicher Teil mit Tiefbauarbeiten zur Rohrleitungsverlegung
- Hydraulischer Teil mit Umbindung der Versorgungsleitungen und Errichtung eines Kompakt-Drucksteigerungspumpwerks (DPW)
- Elektrischer Teil mit Nachrüstung im HB Letten und Vorhaltung einer Fernwirkkopplung und Gebäudesicherungsanlage.

Baulicher Teil

- Herstellen einer befestigten Bauwerkszufahrt
- Herstellen eines befestigten Bauwerksvorplatzes
- Aufbau einer Einfriedung mit Doppelstabzaun und Zufahrtstor mit h: 1,60 m
- Bau einer Abtrennung zwischen den Wasserkammern mit Verlängerung der Zu- und Abluftführung
- Nachrüstung einer Froschklappe im Abwassersammelschacht
- Umlegung der Zuleitung zur Siedlung Letten mit Be- und Entlüfter im Hochpunkt
- Rückbau und Entsorgung des bestehenden Quellsammelbehälters mit I: 12 m³
- Neubau eines Brandlöschbehälters als erdüberdeckte PE-Röhre mit befestigter Brandlösch-Entnahmestelle
- Aufarbeitung geringer baulicher Mängel; wie z.B. Schäden an der Verfließung des Zugangspodestes, usw.

Hydraulischer Teil

- Hydraulische Trennung der Übereichleitung (Siphon) von der Abwasserentsorgung
- Rückbau der Einspeisung aus der Quelle Letten / Quellsammelschacht Letten
- Aufbau einer Kompakt-Drucksteigungsanlage (DPW) für die Siedlung Letten ohne Brandlastversorgung

- Nachrüstung einer Wassermengenmessung (MID, vorwärts/rückwärts) in der Befüll- und Entnahmeleitung

Planungsumfang elektrotechnischer Teil

- Aufbau einer NS-Schaltanlage mit Abgang für das DPW
- Abtrennung eines NS-Schaltraums mit einer Leichtbauwand und Auslegung mit Isolierstoffboden gemäß der geltenden VDE
- Vorbereitung einer Fernwirkverbindung
- Vorbereitung einer Gebäudesicherung über eine Videoanlage
- Ergänzung der allg. Elektroinstallation und des Potentialausgleichs

2. Neubau Wasserleitung Bundesstraße 2 in Igensdorf

Verbesserung- und Erneuerung des Rohrnetzes

Die Maßnahme beinhaltet im Wesentlichen die Erneuerung der Trinkwasserversorgungsleitung DN 150 AZ in der Bayreuther Straße (B2) auf einer Länge von ca. 860m. Hier ist zur Aufrechterhaltung der bestehenden Wasserversorgung geplant, eine neue Leitung DA 200 PE parallel mittels Horizontalspülbohrung zu verlegen.

Ebenfalls werden ca. 60 m DA 125 PE-RC unmittelbar im Straßenbereich der Bundesstraße B2 verlegt. Die Rohrdeckung soll hierbei 1,50 m betragen.

Nach Verlegung und Inbetriebnahme der neuen Hauptleitungen sind die jeweiligen TW Hausanschlüsse zu erneuern, hier ist sukzessive vor Ort abzustimmen ob eine grabenlose oder offene Leitungserneuerung möglich bzw. zweckmäßig ist. Ziel ist, vor der, durch das Straßenbauamt geplanten, Erneuerung der Fahrbahndecke der Bayreuther Straße (B2) innerhalb der Ortsbereiche Markt Igensdorf, alle Trinkwasserleitungen, die sich im zu sanierenden Bereich befinden, zu erneuern.

Auf der Hauptstrecke innerhalb der B2 müssen hierbei 3 Brücken über den Mühlbach, bzw. Seitenarm des Mühlbachs, unterquert werden. Geplant ist, diese mittels kurzer horizontaler Dükerungen (ca. 9 – 12 m) zu erstellen, da diese jeweils in tieferer Lage (Rohrdeckung 2,40 bis 3,70 m) gegenüber der Hauptleitung liegen. Hierbei sollen Stahlrohre DN 300 als Schutzrohre unter die Brücken mittels Horizontal-Pressbohrverfahren eingebracht werden, in die die Medienrohre DA 200 PE eingezogen werden. Darüber hinaus sind von Seitenstraßen aus 3 Spülbohrungen für Hauptleitungen DA 125 bis DA 160 in Richtung der Hauptleitung zu erstellen. 2 dieser Bohrungen unterqueren auch den Mühlbach. Für die Spülbohrungen von Stichstraßen in Richtung Hauptleitung ist der Einsatz von Mini-Spülbohranlagen zu bevorzugen, um die Startgruben in den beengten Straßen in Grenzen zu halten.

3. Neubau Tiefbrunnen I

Da der Markt Igensdorf in der Wasserversorgung eigenständig bleiben möchte, kam die Nutzung von Fernwasser zur Absicherung der Trinkwasserversorgung nicht in Frage. Durch die enge Verzahnung mit den Planungen für das neue Wasserwerk wurden bereits im Vorfeld die geologisch sowie anschlusstechnisch günstigsten Areale zur Grundwassergewinnung ausgewählt und durch die Errichtung der GWM 1 erkundet.

Durch dieses Vorgehen wurde die günstigste Kosten-Nutzen-Bilanz erreicht. Der Aspekt der Nachhaltigkeit ist bei einer Lebensdauer eines Trinkwasserbrunnens von ca. 50 Jahren und einer wachsenden Marktgemeinde gegeben und bedarf keiner weiteren Untersuchungen.

In unmittelbarer Nähe der GWM 1, in einer Entfernung von wenigen Metern ist die Errichtung des neuen Brunnens 1a geplant. Der neu zu errichtende Brunnen 1a wird, wie die Bohrung der GWM 1, im Dogger-Alpha ansetzen und sämtliche Schichten bis zur Basis des Blasensandsteins durchteufen.

Grundwasserstauer für das erschlossene Grundwasserstockwerk sind die Lehrbergsschichten. Der Brunnen wird damit denselben Grundwasserhorizont wie die bestehenden Trinkwasserbrunnen 2 und 3 des Marktes Igensdorf erschließen. Die anstehenden Schichten vom Dogger bis zu der Basis des Feuerlettings werden in dem Brunnen abgesperrt. In Anlehnung an die Messungen in der GWM 1 wird ein gespannter Grundwasserspiegel bei ca. 83,8 m u. GOK erwartet. Der Brunnen ist im Bereich des Sperrrohres bis ca. 180 m u. GOK mit einem Bohrlochdurchmesser von ≥ 1.000 mm und bis zur Endteufe bei ca. 300 m u. GOK mit einem Bohrlochdurchmesser von ≥ 700 mm vorgesehen. Zwischen 0,0 und 180,0 m u. GOK ist der Ausbau der Bohrung mit einem Sperrrohr DN 700 und einer Abdichtung mit Dämmer-Zement- Material geplant.

Der Ausbau erfolgt mit V2A-Edelstahl -Voll- und Wickeldrahtfilterrohren DN 400. Die Filterstrecke wird abhängig von der Ausbildung der erbohrten Schichten vermutlich zwischen 172 m und Endteufe liegen. Zur Sicherung der statischen Anforderungen des Bauwerks sind zusätzlich drei Entlastungsfilter im Sperrrohrbereich zwischen 20,0 – 26,0 m u. GOK, 50,0 – 56,0 m u. GOK (Lage oberhalb des Ruhewasserspiegels) und zwischen 94,0 – 100,0 m u. GOK (Lage im Absenkbereich) vorgesehen. Die genauen Abschnittslängen und -lagen werden vor Ort entschieden. Ein Pumpenschutzraum ist nicht erforderlich, da die Pumpe im Bereich des Vollrohres bei ca. 130 m eingebaut wird. Im Ringraum werden im Bereich der Filterrohre von ca. 308 m u. GOK bis ca. 83,8 m u. GOK (=Ruhewasserspiegel) Glaskugeln mit einem Radius von voraussichtlich 12 mm inkl. Sohlschüttung erfolgen. Im Bereich des Sperrrohres ist oberhalb des Ruhewasserspiegels eine Quarzkiesschüttung mit einem Korngrößenspektrum zwischen voraussichtlich 5,6 – 8,0 mm aus Filterkies vorgesehen. In den Ringraum werden zwei verstärkte PVC-U Peilrohre DN 50 in 180° Versatz eingebaut. Die Filterrohre der Peilrohre liegen zwischen 180 m und Endteufe, die Vollrohrbereiche zwischen 0,0 und 180 m.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke oder
3. Grundstücke, die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

- (2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann der Markt schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
- bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m²
 - bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, wenn und soweit sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 2/3 der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6 Beitragssatz

- (1) Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 100 v.H. des verbesserungsbeitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf 3.294.759 € geschätzt und nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt.
- (2) Da der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.

(3) Der vorläufige Beitragssatz beträgt

(a) pro m² Grundstücksfläche 0,64 €

(b) pro m² Geschossfläche 2,90 €.

(4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 9 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Markt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Igensdorf, den 25.07.2022

Edmund Ulm
1. Bürgermeister